

92. 1. Gehen Warenforderungen, wegen deren Wechsel auf die Schuldner gezogen wurden, ohne weiteres auf das Bankhaus über, dem die Wechsel auf Grund eines Kontokorrentverhältnisses übergeben wurden? Oder wird durch die Übergabe der Wechsel das Bankhaus nur ermächtigt, sie einzuziehen? Unter welchen Voraussetzungen ist anzunehmen, daß die Warenforderungen auf das Bankhaus übertragen werden sollten?

2. Findet Art. 1690 Code civil auch in Handelsfachen Anwendung? Welches örtliche Recht ist bezüglich der Frage maßgebend, ob die Zustellung der Cession erforderlich ist? Gilt der Konkursverwalter als Dritter im Sinne des Art. 1690 Code civil?

II. Civilsenat. Urth. v. 23. März 1897 i. S. B. & D. Konkursverm. (Bell.) w. B.-M. Bank (Kl.). Rep. II. 35/97.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin stand mit der Firma B. & D., bevor über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde, in regelmäßiger Geschäftsverbindung. Sie gewährte ihr Vorschüsse und erhielt dafür deren Kundenwechsel, welche auf sie indossiert wurden. Mit

Rücksicht auf dieses Verhältnis machte die Klägerin geltend, die den Wechsell zu Grunde liegenden Warenforderungen seien auf sie übergegangen, der Konkursverwalter habe aber einige derartige Forderungen widerrechtlich eingezogen. In der Klage beantragte sie, den Konkursverwalter zur Zahlung der eingezogenen Beträge nebst Zinsen zu verurteilen. Von diesem wurde dagegen Abweisung der Klage, und mittels Widerklage eine Feststellung beantragt, daß der Klägerin weder auf den von ihr eingeklagten Betrag, noch auf weitere derartige von ihm noch einzuziehende Forderungen ein Anspruch zustehe, vielmehr der Gesamtbetrag, der sich aus der Einziehung der streitigen Warenforderungen ergebe, zur Konkursmasse gehöre. Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, die Widerklage dagegen zugesprochen, vom Oberlandesgerichte aber unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrage erkannt. Auf Revision des Konkursverwalters wurde das angefochtene Urteil vom Reichsgerichte aufgehoben, und die Sache zu andertweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Diese Entscheidung beruht auf folgenden

Gründen:

... „I. Die angefochtene Entscheidung giebt schon insofern zu Bedenken Veranlassung, als das Oberlandesgericht angenommen hat, die streitigen Warenforderungen seien zufolge eines besonderen, von der Klägerin mit dem Gemeinschuldner stillschweigend abgeschlossenen, Vertrages gleichzeitig mit der Begebung der auf die Schuldner gezogenen Wechsel auf die Klägerin übergegangen, hätten sonach schon zur Zeit der Konkursöffnung nicht mehr zum Vermögen des Gemeinschuldners gehört. Durch die Begebung eines Wechsels werden, wie in Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein angenommen wird, unter der Herrschaft der Wechselordnung an sich nur die Rechte aus dem Wechsel selbst auf den Inhaber des Wechsels übertragen, nicht auch die Forderungen, welche zur Wechselziehung Veranlassung gaben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 60 flg.; Entsch. des R.G.S.G.'s Bd. 16 S. 147, Bd. 18 S. 190, Bd. 19 S. 170, Bd. 23 S. 216 flg.; ferner Rehbein, Wechselordnung S. 38, und Staub, ebenda S. 47.

Das hat auch das Oberlandesgericht nicht verkannt. Es hat aber angenommen, mit Rücksicht auf eine bestehende kaufmännische Übung

sei in Fällen der vorliegenden Art, d. h. bei Hingabe von nicht acceptierten Wechseln, an ein kreditgebendes Bankhaus, durch dessen Vorschüsse der Kreditnehmer erst in den Stand gesetzt werde, seine Geschäfte zu machen, in Ermangelung besonderer Abmachungen stets anzunehmen, daß nach stillschweigender Absicht und Übereinkunft der Parteien nicht bloß die Rechte aus den Wechseln selbst, sondern auch die der Wechselziehung zu Grunde liegenden Forderungen auf den Kreditgeber übergehen sollten. Nun ist zwar ein besonderer Vertrag mit diesem Inhalte wohl möglich; auch liegt es in der Natur der Sache, daß bei einem Kontokorrentverhältnisse, bei welchem sich der Kreditnehmer verpflichtet, zur Deckung der erhaltenen Vorschüsse dem Kreditgeber die auf seine Kunden gezogenen, von diesen aber nicht acceptierten Wechsel zu übergeben, der Kreditgeber von der Voraussetzung ausgeht, der Kreditnehmer ermächtige ihn zur Einziehung der Warenforderungen und verpflichte sich, diese Forderungen nicht selbst einzuziehen oder anderen Personen zu cedieren. Aber weder ein dergartiges Versprechen noch ein ausdrückliches der Klägerin in ihrem eigenen Interesse und zu ihrem eigenen Vortheile erteiltes Inkassomandat (*mandatum in rem suam*) würde einen Aussonderungsanspruch, wie ihn die Klägerin erhoben hat, rechtfertigen. Vielmehr könnte auf die Behauptung, daß der Gemeinschuldner die eigene Einziehung der Warenforderungen hätte unterlassen sollen, und demgemäß auch dem Konkursverwalter der Klägerin gegenüber die Befugnis hierzu gefehlt habe, höchstens eine auf § 52 Ziff. 1 R.D. beruhende Klage gestützt werden. Die viel weitergehende, eine Pfändung der Warenforderungen durch andere Gläubiger ausschließende Feststellung des Oberlandesgerichtes, nach welcher eine Cession der Warenforderungen stillschweigend vereinbart, und deshalb die Klägerin allein berechtigt sein soll, diese Forderungen von den Schuldnern einzuziehen, also nötigenfalls auch einzuklagen, erscheint in mehrfacher Richtung als bedenklich. Abgesehen davon, daß nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles die unterstellte kaufmännische Übung von der Klägerin selbst nicht behauptet worden ist, und daß der verklagte Konkursverwalter ausdrücklich bestritten hat, daß die von ihm eingezogenen Warenforderungen sich mit den der Klägerin zustehenden Wechselforderungen deckten, fehlen nämlich alle näheren Angaben über die angebliche Vereinbarung. Es ist nicht erörtert worden, ob schon bei

Abſchluß des Kontokorrentvertrages von dem Gemeinſchuldner einer Cession der Warenforderungen verſprochen, oder ob erſt bei Übergabe der Wechſel der Übergang dieſer Forderungen vereinbart worden ſein ſoll. Ferner fehlt jede Feſtſtellung darüber, daß von der einen oder der anderen Seite eine auf den Übergang der Warenforderung beziehbare Erklärung abgegeben worden iſt. Die Vereinbarung ſoll vielmehr lediglich aus dem beiderſeitigen Schweigen darüber, d. h. aus dem Mangel einer Verabredung im entgegengeſetzten Sinne, abgeleitet werden. Gegen die Annahme des Oberlandesgerichtes ſpricht endlich auch der von ihm ſelbſt hervorgehobene, aber bei der Beurteilung der Sache nicht berücksichtigte Umſtand, daß nach dem von ihm dargelegten Geſchäftsgange im Falle der Nichteinlöſung der Wechſel nicht etwa die Klägerin die Forderungen von den Schuldnern mittels Klage betreiben ſollte, was doch Sache des Cessionars iſt, ſondern daß der Gemeinſchuldner mit den gutgeſchriebenen Beträgen einfach wieder belastet, es ſonach ihm überlaſſen wurde, ſeine Warenforderungen von den Schuldnern bezutreiben, wozu eine Rückceſſion erforderlich geweſen wäre.

Ob ſchon dieſe Erwägungen zur Aufhebung des angeſuchten Urtheiles führen müßten, kann übrigens dahingeſtellt bleiben, weil die Reviſion auch aus einem anderen Grunde ohne weiteres als begründet erſcheint.

II. Wenn das in Köln geltende Recht zur Anwendung käme, könnten die von dem Oberlandesgerichte angenommenen Cessionen der Warenforderungen nach Art. 1690 B.G.B. gegenüber dritten Perſonen, zu denen übrigens nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

Entſch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 294,

auch die cedierten Schuldner gehören, nur dann Wirkung haben, wenn ſie dieſen Schuldnern in der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe zugeſtellt oder von ihnen angenommen worden wären.

1. Der Umſtand, daß eine Handelsſache in Frage ſteht, kann die Anwendung der erwähnten Vorſchrift nicht excluſivieren; denn dieſe Anwendung iſt nicht, wie das Oberlandesgericht rechtsirrtümlich angenommen hat, auf Forderungen beſchränkt, welche nicht aus Handelsgeschäften entſpringen. In dem Bürgerlichen Geſetzbuche iſt eine Beſchränkung dieſer Art nicht vorgeſehen; deſhalb wird auch in Frankreich in Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein angenommen,

daß Art. 1690 auch auf die Übertragung gewöhnlicher Handelsforderungen Anwendung finde. Der Art. 317 Abs. 1 H.G.G., der sich bloß auf die Formen der Vertragsschließung erstreckt, hat aber an der Anwendung des Art. 1690 nichts geändert.

2. Daß der Konkursverwalter Dritter im Sinne von Art. 1690 B.G.B. ist, hat das Reichsgericht schon in einem Urtheile vom 24. April 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 14 S. 306, ausgesprochen. Auch mußte an dieser Auffassung festgehalten werden. Wenn auch der Konkursverwalter das Vermögen des Gemeinschuldners verwaltet und die in dieser Eigenschaft (an Stelle des Gemeinschuldners) vorgenommenen Handlungen für diesen bindend sind, so leitet er doch seine Befugnisse nicht von dessen Willen ab, sondern wird vom Gerichte als gesetzlicher Güterverwalter ernannt. Auch besteht seine Aufgabe zum größten Teile darin, die Rechte und Interessen der Gläubiger zu wahren, und sind ihm in dieser Beziehung Befugnisse eingeräumt worden, welche dem Gemeinschuldner selbst nicht zustehen. Da im Sinne von Art. 1690 B.G.B. als Dritte alle Personen außer dem Cedenten und dem Cessionar sowie deren allgemeinen Rechtsnachfolgern, insbesondere auch die ihre Rechte selbständig wahrenen Gläubiger des Cedenten, gelten, muß hiernach auch der Konkursverwalter zu diesen Personen gerechnet werden. In Frankreich wird übrigens allgemein anerkannt, daß eine vor der Fallimentseröffnung erfolgte, aber noch nicht dem Schuldner zugestellte Cession dem Fallimentsyndik nicht mit Erfolg entgegengehalten werden könne.

3. Bei dieser Sachlage durfte das Oberlandesgericht von der Anwendung des Art. 1690 nur dann absehen, wenn festgestellt werden konnte, daß das am Wohnsitz der in Kairo und in Malta wohnenden Schuldner geltende ausländische Recht maßgebend sei, und daß nach diesem Rechte die cedierte Forderung auch Dritten gegenüber im Augenblicke der Cession ohne weiteres auf den Cessionar übergehe, ohne daß auf eine Zustellung an den cedierten Schuldner oder auf dessen Mitwirkung etwas ankomme. Eine derartige Feststellung hat das Oberlandesgericht nicht getroffen, vielmehr lediglich bemerkt, daß nach dem in Kairo und Malta geltenden Rechte zu einer rechtswirksamen Cession deren Zustellung an den Schuldner erforderlich sei, habe der Beklagte selbst nicht behaupten können. Durch

diese Bemerkung wird aber die getroffene Entscheidung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn man zu Gunsten der Klägerin annimmt, daß das am Wohnorte des Schuldners geltende Recht auch für das Verhältnis zwischen dem Cedenten und dem Cessionar schlechtweg maßgebend sei, was vom Reichsgerichte mehrfach ausgesprochen worden ist.

Vgl. die Urteile vom 1. Juni 1880, 3. Juli 1883 und 16. Oktober 1888, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 437, Rheinisches Archiv Bd. 74 III S. 21, Bd. 79 III S. 125.

Wenn das an den Wohnorten der Schuldner geltende Recht maßgebend ist, hatte das Oberlandesgericht nach § 265 C.P.D. die dort geltenden Rechtsnormen, soweit ihm dies möglich war, von Amts wegen zu ermitteln. Dabei durfte es die Unterstützung der Parteien in der Weise in Anspruch nehmen, daß es sie zu Nachweisen aufforderte.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 25. Mai 1888, 12. November 1889, 5. Mai 1891 und 8. Dezember 1892, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 175 flg., bef. 177, Juristische Wochenschrift 1889 S. 479, 1891 S. 331, und Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 30 S. 366.

Es durfte aber die ihm nach dem Gesetze obliegende Ermittlung des ausländischen Rechtes nicht deshalb unterlassen, weil der Beklagte nicht wisse, ob in Kairo und in Malta dem Art. 1690 Code civil ähnliche Vorschriften bestünden. Zu einem derartigen Verhalten wäre das Oberlandesgericht selbst dann nicht befugt gewesen, wenn es wegen Unkenntnis über den Inhalt des ausländischen Rechtes sein eigenes Recht hätte anwenden wollen; denn dadurch, daß die Parteien den Inhalt des ausländischen Rechtes nicht angeben können, wird das Gericht nicht von seiner Verpflichtung befreit, einen Versuch zu dessen Ermittlung zu machen. Unter keinen Umständen durfte aber das Oberlandesgericht auch die Anwendung des im Inlande geltenden Rechtes unterlassen, weil der Beklagte nicht behaupten könne, daß das maßgebende ausländische Recht mit ihm übereinstimme, also weder das inländische noch das ausländische Recht zur Anwendung bringen. Die Ermittlung des in Kairo und Malta geltenden Rechtes war übrigens durch eigene Nachforschungen oder durch Unterstützung seitens der Parteien unschwer zu erreichen. Nach Art. 349 Code civil égyptien setzt die Cession zu ihrer Gültigkeit eine schriftliche Zustimmung des

Schuldners voraus; es bestehen sonach in Kairo bezüglich der Wirksamkeit der Cession gegenüber Dritten noch strengere Vorschriften als in Art. 1690 B.G.B. Die Artt. 1216—1218 der in Malta geltenden Ordonnanz vom Jahre 1868, in welcher die civilrechtlichen Vorschriften neu geregelt worden sind, stimmen im wesentlichen mit den Artt. 1689, 1690 Code civil überein.

Den angeblichen Cessionen der streitigen Warenforderungen hätte sonach, wenn nicht festgestellt werden konnte, daß sie den Schuldnern mitgeteilt und von ihnen anerkannt worden sind, die Wirksamkeit gegenüber dem Konkursverwalter versagt werden müssen.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da sich jedoch nach dem Thatbestande und den Entscheidungsgründen die mündliche Verhandlung anscheinend gar nicht auf die Fragen erstreckt hat, ob eine Zustellung der Cession an die Schuldner stattgefunden habe, oder deren Zustimmung eingeholt worden sei, konnte nicht in der Sache selbst entschieden werden, sondern mußte deren Zurückverweisung in die Berufungsinstanz erfolgen.“ . . .